



FrauenKraftWoche Schweiz
Trägerinnen-Gemeinschaft/Statuten

Statuten

1. Name und Sitz

Unter dem Namen **FrauenKraftWoche/Trägerinnen-Gemeinschaft** besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein mit Sitz in Zürich, im Sinne von Artikel 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

2. Vereinszweck

Die Trägerinnen-Gemeinschaft veranstaltet regelmässig (im Turnus von ca. 2 Jahren) öffentliche FrauenKraftWochen, mit dem Ziel

- Frauen-Selbstvertrauen zu stärken
- frauenspezifische Bewusstseinsbildung in den Bereichen Alltag, Politik, Kultur und Spiritualität

Die Gemeinschaft sichert das Bestehen dieser Seminare und die Organisation derselben.

3. Mittel

Die finanziellen Mittel der Gemeinschaft bestehen aus:

- Mitwyberbeiträgen (Höhe wird von der GV bestimmt)
- GönnerInnen-Beiträgen, Defizitgarantien und Spenden
- Reinerlös aus Seminaren

4. Mit(glied)wybschaft

Die FrauenKraftWoche/Trägerinnen-Gemeinschaft steht grundsätzlich allen interessierten Frauen offen.

Zum Beitritt ist eine schriftliche Willenserklärung nötig (Beitrittsformular).

Der Vorstand nimmt Neumitwyber auf und informiert die Generalversammlung. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand auf Ende eines Kalenderjahres.

Mitwyber, die den Interessen der Gemeinschaft zuwiderhandeln, können durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Das Rekursrecht an die nächste Generalversammlung (GV) der Gemeinschaft steht ihnen zu.

5. Organisation

Die Organe der FrauenKraftWoche/Trägerinnen-Gemeinschaft sind:

- Generalversammlung
 - Vorstand
 - Rechnungskommission
- a) Die Generalversammlung (GV) der Mitwyber bildet das höchste Organ der Gemeinschaft. Sie findet jährlich einmal statt, mindestens 3 Monate* nach der FrauenKraftWoche und/oder einem Nachtreffen und wird vom Vorstand 3 Monate im voraus bekannt gegeben. Die Traktandenliste wird den Mitwybern mindestens 10 Tage vor der GV zugestellt.
- a 1) Beschlüsse der GV werden mit dem Mehr der abgegebenen Stimmen (einfaches Mehr) gefasst. Bei Wahlen gilt dasselbe. Statutenänderungen bedürfen einer Zweidrittelsmehrheit der Anwesenden. Die allfällige Auflösung der Gemeinschaft erfolgt durch Beschluss von zwei Dritteln der Mitwyber.

a 2) Befugnisse der GV:

- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- Wahlen des Vorstandes, der Präsidentin und der Rechnungsprüferin
- Rekurs-Entscheid nach Ausschluss von Mitwybern (siehe auch 4. «Mitwybschaft»)
- Genehmigung des Jahresprogrammes und des Budgets
- Abstimmung über Anträge der Mitwyber oder des Vorstandes
- Statutenänderungen
- allfällige Auflösung der Trägerinnen-Gemeinschaft

b) Der Vorstand setzt sich nach Möglichkeit aus Organisatorinnen aller gesellschaftlichen Gebiete zusammen (Alltag, Wirtschaft, Politik, Kultur und Spiritualität). Er besteht aus mindestens fünf Mitwybern und konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr; Wiederwahl ist zulässig.

b 1) Beschlüsse des Vorstandes werden mit der einstimmigen Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitwyber gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsfrauen. Gemeinschaftsmitwyber haben auf Anfrage Zutritt zu den Vorstandssitzungen.

b 2) Befugnisse des Vorstandes:

- Geschäftsführung, insbesondere die Durchführung der GV-Beschlüsse und die Vertretung der Gemeinschaft gegen Aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gemeinschaft führt die Präsidentin zusammen mit einem Vorstandsmitwyb.
- Delegation von Aufgaben an Gemeinschaftsmitwyber
- Beschlussfassung in allen Mitwyberangelegenheiten, die nicht der GV oder anderen Organen übertragen sind.

c) Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus zwei Mitwybern und einem Ersatzmitwyb, die nicht Gemeinschaftsangehörige sein müssen. Ihre Amtszeit beträgt ein Jahr; Wiederwahl ist möglich. Sie prüfen die Jahresrechnung am Anfang des Kalenderjahres und stellen – zu Händen der GV – Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

6. Haftung

Für die Verpflichtungen der Frauenkraftwochen und der Trägerinnen-Gemeinschaft haftet ausschliesslich das Gemeinschaftsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit und Nachschusspflicht ist ausgeschlossen.

Finanzielle Verpflichtungen, die das Gemeinschaftsvermögen übersteigen, müssen von der GV genehmigt und gegebenenfalls von den Mitwybern gleichmässig getragen werden.

7. Auflösung der Gemeinschaft

Das Barvermögen der Gemeinschaft fällt, nach allfälliger Auflösung (siehe GV-Beschlüsse), dem «Frauenhaus Zürich» zu. Falls dieses zu dem Zeitpunkt nicht mehr besteht, fällt es einer anderen ähnlichen Organisation zu.

So angenommen an der Gründungsversammlung vom 30. November 1996 in Zürich.

** Revidiert an der GV vom 22. Juli 1998: «GV findet mindestens 3 Monate nach der FKW statt»*

Das Wesentliche in Kürze:

Vereinszweck

Die Trägerinnen-Gemeinschaft führt alle zwei Jahre eine Seminarwoche durch mit dem Ziel

- Frauen-Selbstvertrauen zu stärken
- frauenspezifischer Bewusstseinsbildung in den Bereichen Alltag, Politik, Kultur und Spiritualität

Die Trägerinnen-Gemeinschaft sichert Bestehen und Organisation dieser Seminare.

Mitwybschaft

Die Trägerinnen-Gemeinschaft der FrauenKraftWoche steht grundsätzlich allen interessierten Frauen offen.

Kosten

Jahresbeitrag als Mitwyb Fr. 50.–

Vereine, Gruppen, juristische Personen Fr. 100.–

Reduzierter Jahresbeitrag für Frauen mit geringem Einkommen (Nichtverdienende, Alleinerziehende, Studentinnen etc.) Fr. 25.–

(Änderungen vorbehalten)

Stand Dezember 2006



Kontaktadressen:

Gerlinka Neumeyer
Unterdorfstrasse 25
2572 Mörigen

Rita Volkart
Im Schachenhof 19
8906 Bonstetten